

TOP

**Bildung eines
Schulträgerausschusses**

Verfasser:
Bearbeiter: Detlef Sadowski
Fachbereich: Fachbereich 1

Datum:
18.09.2019

Aktenzeichen:
1.1.3-003-10

Telefon-Nr.:
02651/8009-13

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Verbandsgemeinderat	öffentlich	26.09.2019	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt,

1. einen Schulträgerausschuss zu bilden,
2. dem Schulträgerausschuss die im Sachverhalt aufgeführten Aufgaben zu übertragen,
3. die Anzahl der Ausschussmitglieder auf **12** festzulegen,
4. gemäß § 40 Abs. 5 GemO die Wahl der Ausschussmitglieder in offener Abstimmung durchzuführen,
5. in den Schulträgerausschuss zu wählen:

Mitglieder Lehrervertreter

1. _____
2. _____

Stellvertreter Lehrervertreter

1. _____
2. _____

Mitglieder Elternvertreter

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

Stellvertreter Elternvertreter

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

Mitglieder CDU-Fraktion

- 1. Richard Heinz, Herresbach (FV)
- 2. Fabian Steffens, Weiler (RM)
- 3. Monika Seul, Herresbach

Stellvertreter CDU-Fraktion

- 1. Roswitha Löhr, Virneburg
- 2. Thomas Schmitt, Münk
- 3. Mario Heinrichs, Langenfeld

Mitglieder SPD-Fraktion

- 1. Heinz Geisbüsch, Kottenheim (RM)
- 2. Dr. Christoph Hitzel, Ettringen (RM)

Stellvertreter SPD-Fraktion

- 1. Anne Kaiser, Kottenheim
- 2. Chris Czaja, Bermel

Mitglieder Bündnis 90/DIE GRÜNEN

- 1. Ruth Rebell, Ettringen (RM)

Stellvertreter Bündnis 90/DIE GRÜNEN

- 1. Heide Schmitt, Boos

6. als weitere Stellvertreter zu wählen:

Für die CDU-, SPD- und Bündnis 90/DIE GRÜNEN Fraktion alle gewählten Verbandsgemeinderatsmitglieder dieser Fraktionen in der Reihenfolge des Verbandsgemeinderatswahlergebnisses 2019.

Hiervon sind diejenigen Verbandsgemeinderatsmitglieder ausgenommen, die bereits als ordentliches Mitglied bzw. Stellvertreter gewählt worden sind.

Der Bürgermeister nimmt an der Wahl nicht teil.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Nach § 90 des Schulgesetzes hat die Verbandsgemeinde als Schulträger zur Beratung der ihr nach dem Schulgesetz übertragenen Aufgaben einen Schulträgerausschuss als Pflichtausschuss zu bilden.

Dem Schulträgerausschuss sollen nach § 90 Abs. 2 des Schulgesetzes auch an den Schulen tätige Lehrkräfte und gewählte Elternvertreterinnen und gewählte Elternvertreter angehören.

Dabei soll jede Schulart angemessen berücksichtigt werden.

Es stehen zwei Schularten in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde

- Realschule plus Nachtsheim
- Grundschulen (5)

Die Mitgliederzahl des Schulträgerausschusses ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Schulträgerausschusses sollen dem Verbandsgemeinderat angehören.

Ferner 2 Lehrervertreter und 4 gewählte Elternvertreter.

Die Schulen werden um entsprechende Vorschläge gebeten.

Es wird vorgeschlagen, den Schulträgerausschuss – wie bisher – aus 12 Mitgliedern zu bilden.

Hinzu tritt der Bürgermeister als Vorsitzender des Schulträgerausschusses.

Dem Schulträgerausschuss sollen folgende Aufgaben übertragen werden:

1. Beratende und vorbereitende Zuständigkeiten

Beratung des Schulträgers bei Erfüllung der Aufgaben nach dem Schulgesetz und zwar insbesondere:

- 1.1 Festlegung der Schulbezirke oder Einzugsbereiche
- 1.2 Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten an Schulen
- 1.3 Übernahme oder Abgabe einer Schulträgerschaft
- 1.4 Schulische Erweiterung oder Einschränkung einer bestehenden Schule, Einrichtung oder Aufhebung einer Schule
- 1.5 Vorberatung Teilhaushalt Schulen
- 1.6 Verwendung der für Schulzwecke bereitgestellten Haushaltsmittel

2. Beschließende Zuständigkeiten

- Keine -

Nach § 40 Abs. 5 GemO kann für die Wahl offene Abstimmung beschlossen werden.

Zur Annahme des gemeinsamen Wahlvorschlages ist die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder erforderlich (§ 45 Abs. 1 GemO).

Der Bürgermeister nimmt als Vorsitzender an der Wahl des Schulträgerausschusses gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO nicht teil.

Finanzielle Auswirkungen? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung <input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2019	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2019	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen: